



Beiträge zur Blankwaffen- & Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2007



Das preussische Infanterie-Faschinenmesser M/1852 in Mecklenburg.

Schon in den 30er Jahren des 19ten Jahrhunderts orientierte sich das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin zunehmend am preussischen Vorbild. Eine Entwicklung, welche in den folgenden Jahren von den regierenden Großherzögen zielstrebig weiter ausgebaut wurde.



So schied bereits 1849¹ das mecklenburg-schwerinsche Militär aus dem X. Bundes-Armeeekorps aus und trat als Division dem III. preussischen Armeeekorps unter General v. Wrangel bei. Die dazu erforderliche Militärkonvention vom 22. Mai 1849 enthielt auch den für die zukünftige Bewaffnung wichtigen Artikel 2:

„Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen erhalten, wenn auch nur nach und nach, sowohl für die Handfeuerwaffen als für die schweren Geschütze das Preußische Kaliber. Die bestehenden Königlich Preußischen Revisions-Kommissionen übernehmen die

¹ Keubke, Klaus-Ulrich; Kleine Militärgeschichte Mecklenburgs, Schwerin 1995

Revision aller Waffen, Geschütze und Munition, welche aus den Königlichen oder anderen Fabriken für Mecklenburg-Schwerin gekauft werden; ...“.



Diese Bestimmungen blieben nach der 1853 erfolgten Aufhebung der Konvention unverändert in Kraft. Daran änderte sich auch nichts, als das mecklenburgische Kontingent ² ³ wieder aus dem Verband der preussischen Armee ausschied und zum X. Bundes-Armeekorps übertrat. Die nach 1871 dort geführten Blankwaffen preussischen Musters sind in der Mehrzahl allein durch den Truppenstempel mecklenburgischen Formationen zuzuordnen. Die Waffen selbst tragen allesamt preussische Abnahmestempel. Dies gilt gleichermaßen für die eigenständigen mecklenburgischen Modelle, z.B. der Portepéeunteroffiziere und Fahnenträger!



² Anmerkung 1.

³ Langermann und Erlencamp, Rudolf von und Werner von Voigts-Rhetz; Geschichte des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, Schwerin 1895.



Problematisch sind die zwischen 1849 und 1866 eingeführten und abgenommenen Blankwaffen. So war die Bestimmung des schwerinschen Infanterie-Faschinenmessers erst nach Vergleichen mit Abnahmestempeln auf mecklenburgischen Kavallerie-Säbeln von 1849 möglich. Diese Waffen tragen unter dem Stichblatt zusätzlich zum Truppenstempel einen gekrönten Abnahmestempel „L“ und „GZ“. Die Militärkonvention erlaubt eine Beurteilung dieser Abnahmen nach preussischem Vorbild. Der geschlagene „L-Stempel“ entspricht danach dem sogenannten „Großen Revisionsstempel“. Dieser Stempel war personengebunden, d.h. er bestand aus dem Anfangsbuchstabe des ⁴ Namens des Revisors. Schwieriger hingegen gestaltete sich die Bestimmung des gekrönten „GZ-Stempels“. Die wahrscheinlichste Bedeutung ist der des „Super-Revisionsstempels“. Demnach dürfte diese Abnahme für das „Großherzogliche Zeughaus“ in Schwerin stehen. Dieses und die damit verbundene Zeughaus-Direktion ^{5 6} waren dem großherzoglichen Militär-Departement direkt untergeordnet. Geleitet wurde es ab 1852 vom „Commandeur der Munitions-Colonne und Zeughaus-Direktor“ Major Schumacher.

4 Selzer, Rolf; Die Abnahmestempel auf preussischen Blankwaffen um 1860, Deutsches Waffen-Journal 2/1990.

5 Großerzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Kalender, Schwerin 1854.

6 Schäfer, Ernst; Die Ruhmeshalle im Arsenal zu Schwerin. In „Archiv für Waffen- und Uniformkunde“, Nr. 23, Frankfurt 1918.

Der Hauptverwendungszweck des Zeughauses bestand in der Lagerung der entsprechend den Bundesforderungen ^{7 8} für den Feld- und Garnisondienst benötigten Handwaffen.

Das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin führte bereits Anfang der 50er Jahre das preussische Infanterie-Faschinenmesser M/52 ein. So verweist die Geschichte des Füsilier-Regiments Nr. 90 ⁹ auf das Jahr 1853: „*Das 2. Bataillon [der mecklenburgischen Division] hatte nun eine Stärke von 500 Mann, die Bewaffnung bestand aus Dornbüchsen und Faschinenmessern, ...*“.

Diese Angaben werden 1858 ¹⁰ durch Jacobi präzisiert. Danach gab es bei den blanken Waffen - im Gegensatz zu den Schußwaffen - keinen Unterschied in der Feld- und Garnison-Ausrüstung. Er beschreibt das Faschinenmesser der Infanterie mit Griff und Parierstangen aus Messing, gerader einschneidiger Klinge und lederne Scheide mit messingnen Beschlägen. Dort finden sich auch Angaben zum Gewicht und den Abmessungen von mecklenburg-schwerinschen Blankwaffen. Umgerechnet hat das Infanterie-Faschinenmesser eine Klinglänge von 490 mm und eine Gesamtlänge (versorgt) von 654 mm.



Ein langer „Truppendienst“ ist den Infanterie-Faschinenmessern in Mecklenburg-Schwerin nicht beschieden. Die bisherigen Minie`-Gewehre werden alsbald durch Zündnadelgewehre und die Faschinenmesser M/52 gegen Füsilier-Seitengewehre M/60 ersetzt. Nach der Regimentsgeschichte des Füsilier-Regiments Nr. 90 ¹¹ beginnt die Umbewaffnung bereits 1860: „*Dieses Jahr ist insoweit von Wichtigkeit, als bei den mecklenburgischen Bataillonen das Zündnadelgewehr, einstweilen noch ohne Seitengewehr, welches erst 1862 folgte, eingeführt wurde.*“. Bedauerlicherweise wird hierbei nicht näher auf das Modell eingegangen. Denkbar

7 Jacobi, Carl; Das zehnte Armeekorps des deutschen Bundesheeres, Hannover 1847.

8 Jacobi, Carl; Das zehnte Armeekorps des deutschen Bundesheeres. 2. neu bearbeitete Auflage. Hg. B. Jacobi. Hannover 1858.

9 Wrochem, Paul von und Oskar Heavernich; Geschichte des Großherzoglichen Füsilier-Regiments Nr. 90, Berlin 1888.

10 Anmerkung 8

11 Anmerkung 9

ist dabei eine übergangsweise Bewaffnung ¹² zwischen 1860 und 1862 mit Zündnadelgewehren M/1841. So war auch das mecklenburg-schwerinsche Grenadier-Garde-Bataillon, welches später in dem Grenadier-Regiment Nr. 89 ¹³ aufging, erst 1862 an der Reihe: „Einführung des Zündnadelgewehrs Füsilier-Gewehr M/60 mit Bajonett“.



Auf den bisher bekannt gewordenen mecklenburgischen Faschinenmessern mit „GZ-Stempelung“ sind keine Truppenstempel mehr erkennbar. Somit bleibt offen, ob es sich dabei um den Depotbestand handelt, oder aber die Truppenkennzeichnung sauber gelöscht wurde.

Bislang ist als Hersteller allein die Solinger Firma P.D. Lünenschloss nachweisbar. Die unterschiedlichen, zumeist unter der Parierstange geschlagenen Gießstempel lassen leider keine Rückschlüsse auf den Gelbgießer zu.

Geringfügig abweichend gegenüber dem preussischen Grundmodell ist auch das Mundblech. Kein verschraubtes Deckplattenmundstück mit angelöteten Federn fixiert das Seitengewehr. Mecklenburg geht einen Sonderweg mit einer über dem Trageknopf an der Mundblechinnenseite befestigten Feder. Eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen. Alle bisher bekannt gewordenen und auch zusammengehörigen Seitengewehre weisen diese Besonderheit auf.

Erweiterte Fassung des in der Zeitschrift für Heereskunde (ZfH) 1997 erschienenen Beitrags.

¹² Das Zündnadelgewehr, Herausgegeben von der Wehrtechnischen Studiensammlung Koblenz, Herford 1991

¹³ Anmerkung 3